



Schutzkonzept für kontaktarmen Außensport

Grundlage ist die Coronaverordnung BW, gültig ab 14. Mai 2021.

Ab 28. Mai 2021 gilt im Kreis Esslingen der Öffnungsschritt 1:

Erlaubt ist kontaktarmer Freizeit- und Amateursport bis 20 Personen in Sportanlagen und -stätten außen.

Sportgelände

- 1.) Sport in Gruppen ist ausschließlich auf Sportanlagen im Freien erlaubt. Im öffentlichen Raum gelten die allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen.
- 2.) Duschen und Umkleiden sind geschlossen.
- 3.) Außentoiletten können genutzt werden, jedoch nur von einer Person.
- 4.) Fußballplätze (1000m²) können von max. zwei Gruppen, kleinere Kunstrasenplätze von max. einer Gruppe, die Hartplätze in Leinfelden von je einer Gruppe (Basketball-/Handballfeld) mit ausreichend Abstand genutzt werden.
- 5.) Das Gelände ist nach Trainingsende zu verlassen.

Teilnehmer

- 1.) Eine Gruppe umfasst maximal 20 Personen.
- 2.) Jede Gruppe hat eine eigene Anleitungsperson.
- 3.) Die Gruppen dürfen sich nicht mischen.
- 4.) Die Teilnehmer kommen bereits in Trainingskleidung, Schuhe können vor Ort gewechselt werden.
- 5.) Gruppen müssen von den vier Mehrsparten-Sportvereinen TV Echterdingen, TSV Leinfelden, TSV Musberg oder der Sportvereinigung Stetten genehmigt und über die Vereine beim Amt für Schulen, Jugend und Vereine vor Trainingsbeginn gemeldet werden.
- 6.) Es sind maximal zwei Anleitungspersonen pro Gruppe erlaubt.

Sportausübung

- 1.) Es ist nur kontaktarmer Sport erlaubt.
- 2.) Übungen oder Hilfestellungen mit Körperkontakt sind nicht gestattet.
- 3.) Der Mindestabstand von 1,5m ist jederzeit einzuhalten.

Equipment

- 1.) Matten und Geräte aus den Sporthallen sind nicht erlaubt.
- 2.) Eigene Turnmatten können mitgebracht werden.
- 3.) Sportutensilien, wie Bälle, Ringe usw. können genutzt werden, müssen jedoch vor der Einlagerung in den Lagerräumen desinfiziert werden.

Hygienekonzept

- 1.) Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5m ist jederzeit einzuhalten.
- 2.) Außerhalb des Platzes/Trainings muss eine FFP2 oder medizinische Maske getragen werden. Dies gilt für Kinder ab sechs Jahren.
- 3.) Begrüßungsrituale mit Körperkontakt sind zu unterlassen.
- 4.) Die Teilnahme von an COVID-19 erkrankten Personen, Personen in Quarantäne oder mit Krankheitssymptomen einer Corona-Erkrankung ist nicht gestattet.
- 5.) Vor dem Training und nach dem Toilettengang sind die Hände mit tensidehaltiger Seife zu waschen oder zu desinfizieren.
- 6.) Ein Aufeinandertreffen der Gruppen ist zu vermeiden.
- 7.) Zutritt ist nur mit Einhaltung der vorgeschriebenen Dokumentation und Testpflicht – siehe unten.

Dokumentation

- 1.) Die Teilnehmer müssen pro Trainingseinheit mit Name, Vorname, Adresse, Tel.Nr. oder E-Mail dokumentiert werden.
- 2.) Diese Dokumentation muss nach der Aufbewahrungsfrist der Datenschutzverordnung vernichtet werden.

Testpflicht/Zugangsvoraussetzungen

- 1.) Alle Teilnehmer ab 6 Jahren müssen einen tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltest vorlegen. Alternativ zählt, im Sinne des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Corona-VO, auch eine Impfdokumentation oder ein Nachweis einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a.
- 2.) Die Dokumentation der Nachweise aus Punkt 1.) ist vom Verein vorzugeben und vorher mit der Stadtverwaltung abzusprechen.
- 3.) Wenn kein Nachweis vorgelegt wird, kann die betreffende Person nicht am Training teilnehmen.
- 4.) Sollten Änderungen seitens des Landes bezüglich der Testpflicht kommen, sind diese anzuwenden.

Eltern/weitere Personen

- 1.) Eltern und sonstige weitere Personen sind auf den Sportanlagen nicht zugelassen.
- 2.) Außerhalb des Geländes gelten die Kontaktbeschränkungen der derzeit gültigen Corona-VO.
- 3.) Fahrgemeinschaften dürfen nur im Sinne der gültigen Kontaktbeschränkungen bestehen.

Verantwortung

- 1.) Die Einhaltung der Regeln obliegt dem Verein.
- 2.) Mit der Teilnahme erklären sich die Anleitungspersonen, die Teilnehmer sowie die Erziehungsberechtigten mit dem Schutzkonzept einverstanden.
- 3.) Sollten die Regeln nicht eingehalten werden, besteht kein Anspruch mehr auf eine Teilnahme.

Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen

Amt für Schulen, Jugend und Vereine

Stand 31. Mai 2021